YAWARA-DO E. V.



WOLFRATSHALISEN

Satzung (konsolidierte Fassung)

§1 Name und Sitz; Mitgliedschaften

- (1) Der Verein führt den Namen YAWARA-DO e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 82515 Wolfratshausen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband e. V. (eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts München) und im Ju-Jutsu Verband Bayern e.V. (eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg). Er erkennt ihre jeweiligen Verbandssatzungen an.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateursports in möglichst vielen Formen und insbesondere die Förderung und die Betreuung Jugendlicher.
- (3) Der Verein verwirklicht den Satzungszweck insbesondere durch das Angebot eines regelmäßigen Ju-Jutsu-Trainingsbetriebs für Jugendliche und Erwachsene.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der Sport ausüben und fördern will und die Satzung des Vereins anerkennt.
- (2) Um die Aufnahme ist schriftlich zu ersuchen. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung von Aufnahmegesuchen erfolgt schriftlich mit Begründung.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, am regulären Trainingsbetrieb und an sonstigen Vereinsaktivitäten teilzunehmen. Zu den sonstigen Vereinsaktivitäten kann der Vorstand auch Angehörige von Mitgliedern einladen
- (4) Es bestehen folgende Arten der Mitgliedschaft:
 - 1. ordentliche Mitglieder (volljährig), mit Stimmrecht;
 - 2. jugendliche Mitglieder (minderjährig), ohne Stimmrecht;
 - 3. fördernde Mitglieder, ohne Stimmrecht;
 - 4. Ehrenmitglieder, ohne Stimmrecht.
- (5) Der Vorstand kann auf begründeten Antrag eines ordentlichen oder jugendlichen Mitglieds dessen Mitgliedschaft vorübergehend in eine ruhende Mitgliedschaft umstellen. Während der Dauer der ruhenden Mitgliedschaft besteht kein Recht auf Teilnahme am Trainingsbetrieb.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- 1. durch Austritt zum Monatsende nach schriftlicher Kündigung,
- 2. durch Tod oder
- 3. durch förmlichen Ausschluss gemäß § 10.

§ 5 Beiträge, Vereinswirtschaft und Kassenwesen

(1) Die Mitglieder leisten eine einmalige Aufnahmegebühr sowie monatliche Beiträge. Über die Höhe beschließt der Vorstand mit Wirkung für die Zukunft. Für die verschiedenen Mitgliedschaftsarten nach § 3

Abs. 4 können unterschiedliche Beitragssätze festgesetzt werden. Während der Dauer einer ruhenden Mitgliedschaft besteht keine Beitragspflicht. Der Vorstand kann durch widerruflichen Beschluss Ehrenmitglieder oder Übungsleiter allgemein oder im Einzelfall von der Beitragspflicht ausnehmen.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Übungsleiter können eine angemessene Vergütung erhalten.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Vereinskasse wird von dem Schatzmeister geführt. Seine Amtsführung wird einmalig pro Jahr vor der Mitgliederversammlung von dem Kassenprüfer überprüft.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vereinsvorstand und den Kassenprüfer. Sie entlastet den Vorstand in seiner Amtsführung.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Der Vorstand vollzieht die Ernennung durch Überreichung einer Urkunde.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist in der Regel einmal pro Jahr einzuberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich fordert.
- (4) Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung. Die Übermittlung erfolgt persönlich oder durch Zuleitung an die letzte dem Verein bekannte Anschrift; in diesem Fall gilt die Einladung mit Aufgabe zur Post als bewirkt.
- (5) Anträge zur Beschlussfassung müssen dem Vorstand mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugehen. Der Vorstand leitet die Anträge unverzüglich den Mitgliedern zu. Die Mitgliederversammlung stellt zu Beginn der Sitzung die Tagesordnung durch Beschluss fest.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.
- (7) Bei der Beschlussfassung und bei Wahlen entscheiden die erschienenen und gemäß § 3 Abs. 4 stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (8) Zur Änderung von Bestimmungen dieser Satzung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (9) Wahlen sind mit verdeckten Stimmzetteln durchzuführen, soweit nicht einstimmig auf geheime Abstimmung verzichtet wird.
- (10) Der Schriftführer fertigt eine Niederschrift über die Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung an. Sie ist von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Der Schriftführer ermöglicht den Mitgliedern die Einsichtnahme oder erteilt ihnen Abschriften. Wird der Inhalt der Niederschrift nicht spätestens in der folgenden Mitgliederversammlung als unrichtig oder unvollständig gerügt, so gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden jährlich aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl und Übernahme mehrerer Ämter durch eine Person sind zulässig.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (4) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein einzeln. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten ihn gemeinsam; besondere Vollmachterteilung zur Einzelvertretung ist zulässig.

§ 9 Der Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt den Kassenprüfer am Ende des Überprüfungszeitraumes aus ihrer Mitte. Ein Vorstandsmitglied kann nicht zum Kassenprüfer bestimmt werden.

§ 10 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern. Das betroffene Mitglied ist vorher anzuhören. Beratung und Abstimmung erfolgen ohne seine Mitwirkung.
- (2) Der Vorstand kann Mitglieder in dringenden Fällen vorläufig ausschließen. Er muss dann zur endgültigen Entscheidung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Ausübung des Hausrechts bleibt unberührt.

§ 11 Vereinsauflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insoweit nur beschlussfähig, wenn vier Fünftel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder zur Sitzung erscheinen. Bei Beschlussunfähigkeit ist nach vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. In der zweiten Ladung ist hierauf hinzuweisen.
- (3) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Ju-Jutsu Verband Bayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 19. März 2009 beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 1. September 1981 und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eingetragen im Vereinsregister unter Aktenzeichen VR 100348 am 10. August 2009 beim Amtsgericht München, Registergericht.

§ 1 Abs. 2 Satz 2 sowie § 8 Abs. 2 Satz 1 der Vereinssatzung geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. Mai 2011, eingetragen am 9. Januar 2012.